

Aus Ihrem Anzeigevorbringen ergeben sich keine konkreten zureichenden Anhaltspunkte, die die Aufnahme erneuter Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des Subventionsbetruges gem. § 264 StGB zu lassen. Dieses gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung des von Ihnen beigefügten Zeitungsartikels vom 30.08.2011. Aus diesem ergibt sich, dass der Flughafen Braunschweig als Forschungsflughafen betrieben wird und dafür der Ausbau der Landebahn erforderlich war. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Unternehmen, u. a. die VW AG, die aus dem Betrieb des „Forschungsflughafens“ profitieren.

Das war erklärtes Ziel des Ausbaus des Avionik-Clusters Braunschweig, wie es in dem Fördermittelantrag an die NBank ausdrücklich formuliert worden ist. Zum einen sollten dadurch die infrastrukturellen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Unternehmen und Forschungseinrichtungen vor Ort geschaffen werden. Zum anderen sollte der Standort als einer der bedeutenden Entwicklungs-Cluster des Landes Niedersachsen und der Region weiter ausgebaut werden, um hierdurch zusätzliche positive Struktureffekte zu erzielen.

Anknüpfungspunkte für Falschaussagen im Rahmen gerichtlicher Verfahren gem. § 153 StGB sind im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Subventionsantragsverfahrens nicht ersichtlich.

Das vorliegende Ermittlungsverfahren war mithin gem. §§ 170, 152 StPO einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hoppenworth
Oberstaatsanwältin